



Pferdesportverband Hannover e.V.

Merkblatt Versicherungsschutz für den privaten und im Verein betriebenen Reit- und Fahrsport

A Die Sportversicherung

Versicherungsschutz wird den versicherten Personen auf Grundlage der Sportversicherungen des LSB/NFV und des Gruppenversicherungsvertrages des Pferdesportverbandes Hannover e.V. - Stand 2006 - gewährt.

I. Unfallversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88), die den AUB 88 angeschlossenen Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluß von Vergiftungen, die Besonderen Bedingungen für den Einschluß von Bergungskosten in die Allgemeine Unfallversicherung sowie die Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung.

2. Versicherte Personen

Versichert sind alle Vereinsmitglieder - auch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre - der Kreisverbände bzw. deren Vereine, die sich diesem Gruppenversicherungsvertrag angeschlossen haben. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein bzw. ein Verein aus dem Kreisverband aus, so endet damit auch der Versicherungsschutz für das einzelne Mitglied.

Für Mitglieder des Bremer Reiterverbandes e.V. besteht gesonderter Versicherungsschutz auf Basis der Sportversicherung des LSB Bremen e.V. (Gesondertes Merkblatt liegt den Vereinen des Bremer Reiterverbandes e.V. vor).

3. Versicherungsumfang

- a) Versichert sind Unfälle der Mitglieder bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrsports, des Voltigierens sowie beim privaten Umgang mit Pferden, soweit für derartige Unfälle kein Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des LSB Niedersachsen/Niedersächsischer Fußballverband (LSB/NFV) bzw. durch den Kommunalen Schadenausgleich Hannover besteht. Es gilt hierzu das Merkblatt zur Sportversicherung des LSB/NFV, - Stand 2006 -.
- b) Besteht für Unfälle Versicherungsschutz durch die Sportversicherung des LSB/NFV bzw. durch den Kommunalen Schadenausgleich, wird durch diese Gruppenversicherung zusätzlich ab einem Invaliditätsgrad von 90 % eine Invaliditätsentschädigung von € 25.000,- gezahlt.

4. Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen entsprechen der Unfallversicherung Abschnitt B. I. 3. auf der Seite 7 im Merkblatt zur Sportversicherung des LSB/NFV - Stand 2006 -.

Auch bei Unfällen, die bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrsports - gemäß vorstehender Ziffer 3. a) - eingetreten sind, wird zusätzlich ab einem Invaliditätsgrad von 90 % eine Invaliditätsentschädigung von € 25.000,- gezahlt.

5. Leistungsbeschreibung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der Leistungsbeschreibung im Abschnitt B. I. 4. auf den Seiten 7 bis 9 im Merkblatt zur Sportversicherung des LSB/NFV - Stand 2006 -.

6. Zusatzleistungen

In Erweiterung des Abschnittes A I. Unfallversicherung gelten für schwere und schwerste Invaliditätsfälle folgende Zusatzleistungen:

Reha-Management

Besteht gem. Abschnitt A I. Unfallversicherung ein versicherter Sportunfall, so wird ab einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von 75% ein Reha-Management als Serviceleistung angeboten. Ziel des Reha-Management ist, den Verunfallten möglichst schnell in ein soziales und berufliches Umfeld zurückzuführen, das ihm eine den Verhältnissen entsprechende Lebensqualität bietet. Diese Serviceleistung wird von der ARAG in Kooperation mit einem Fremdanbieter ihrer Wahl, derzeit dem GenRe Rehadienst GmbH in Köln erbracht.

Das Reha-Management übernimmt die Organisation, nicht jedoch die Kosten für die Reha-Maßnahme selbst. Es werden nur Maßnahmen empfohlen, deren Kosten entweder von einem Leistungsträger (Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft usw.) übernommen oder die von Versicherungsleistungen (z.B. der fälligen Invaliditätsentschädigung) finanziert werden können. Die Versicherungssumme für Reha-Management-Kosten beträgt € 15.500,-.

Die ARAG Sportversicherung entscheidet im Einzelfall über die Vergabe der Serviceleistung an den Verunfallten. Die versicherte Person kann frei entscheiden, ob sie alle Leistungen, nur Teilleistungen oder keine Leistung des Reha-Management in Anspruch nimmt. Es besteht keine Pflicht zur Inanspruchnahme.

Das Reha-Management bietet folgende Leistungen:

1. Die medizinische Rehabilitation

In Absprache mit allen Beteiligten - dazu zählen neben dem Verletzten selbst die Familie, die Ärzte, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen - wird ein Gesamt-Rehabilitationsplan erstellt. Das Leistungsspektrum umfasst zudem Empfehlungen über besondere Heilverfahren und bestmögliche Therapien. Das Reha-Management kümmert sich auch um die Vermittlung von Spezialkliniken und ambulanten Therapien bis hin zur Terminvereinbarung für stationäre Aufenthalte und steht bei Anschlusstherapien dem Verletzten unterstützend zur Seite.

Bei Unfällen von Kindern soll neben der Optimierung der Akutbehandlung und der Sicherstellung geeigneter Pflegemethoden vor allem die notwendige Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung unterstützt werden.

2. Berufliches Reha-Management

Eng verzahnt mit der medizinischen ist die berufliche Rehabilitation. Die Situation ist derzeit, dass die Reha- und Arbeitsberater der gesetzlichen Träger häufig überlastet sind; es fehlt an Personal, um aktive Vermittlung durchführen zu können. Die geringe Zahl von Ausbildungsplätzen und Umschulungsmaßnahmen in nicht mehr marktgerechten Berufen erschweren häufig eine berufliche Wiedereingliederung der Verletzten. Lange Wartezeiten, finanzielle Unsicherheit und der Verlust der vorhandenen beruflichen Qualifikation führen zu einem Motivationsverlust und steigern zwangsläufig das Rentenbegehren.

Das berufliche Reha-Management berät die Verletzten vor Ort und unterstützt sie bei der Lösung der beruflichen Probleme. Im Vordergrund steht dabei die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes, bei Bedarf die Suche eines neuen Arbeitsplatzes und bei Eignung die Förderung einer selbstständigen Tätigkeit. Die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten werden berücksichtigt und der Verletzte während der Einarbeitungs- und Umschulungsphase kontinuierlich begleitet.

3. Pflege-Management

Erfahrene Pflegekräfte und medizinische Berater des Pflege-Managements klären in professionellen Gutachten den Pflegeumfang, die Bereiche Grundpflege, Behandlungspflege, aktivierende Pflege und Betreuungspflege. Bei Bedarf wird eine Neuorganisation der Pflegesituation empfohlen. Hierzu gehört auch die Beschaffung angestellter Pflege- bzw. Pflegefachkräfte, die Vermittlung von Pflegeinstitutionen mit entsprechenden Kostenvergleichen, Pflegehilfsmittelversorgung sowie Hinweise zu Sonderpflegeeinrichtungen für Schwerstverletzte.

4. Soziales Reha-Management

Die soziale Rehabilitation ist von großer psychologischer Bedeutung und trägt entscheidend zum Gesamterfolg aller Rehabilitationsmaßnahmen bei. Der Verletzte soll umfassend dabei unterstützt werden, aus seiner durch die Behinderung oft hervorgerufenen Isolation herauszukommen und Aktivitäten selbstständig aufzunehmen.

Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, der technischen Situation am Arbeitsplatz und der Erhöhung der Mobilität des Verletzten. Das Reha-Management berät mit Ingenieuren und Architekten über behindertengerechtes Bauen sowohl im Bereich von Umbauten als auch bei Neuplanungen. Der Bedarf und die notwendigen Kosten werden in Gutachten geplant.

Die Beratung über die vielfältigen technischen Hilfsmittel am Arbeitsplatz kann die Chance auf berufliche Rehabilitation deutlich erhöhen.

Reha-Berater und Kfz.-Sachverständige beraten über geeignete Mobilitätshilfen wie Rollstühle und umgebaute Kraftfahrzeuge, prüfen die Angebote, bewerten die Qualität, untersuchen die Einsatzmöglichkeiten, ermöglichen die Nutzung von Sonderkonditionen des Anbieters und geben Unterstützung bei der Beschaffung.

Kontakte zu Sportvereinen und Selbsthilfegruppen sollen die Einbindung des Verletzten in das sportliche Umfeld und die Reintegration in den eigenen Verein unterstützen. Auch hier steht die Beratung über die individuellen Möglichkeiten im Vordergrund, zu der auch die Beratung über die behindertengerechte Gestaltung eines sinnvollen Urlaubes und die Vermittlung geeigneter Reiseveranstalter gehört.

II. Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die beigelegten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

2. Versicherte Personen

Es gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt A I., Ziffer 2. analog.

3. Deckungsumfang

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrsports, des Voltigierens sowie beim privaten Umgang mit Pferden, soweit für derartige Ereignisse kein Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des LSB/NFV besteht. Es gilt hierzu das Merkblatt zur Sportversicherung des LSB/NFV - Stand 2006 -.

4. Deckungssummen

a) Die Deckungssumme für Schadenfälle, die bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrsports - gemäß vorstehender Ziffer 3. a) - eingetreten sind, beträgt je Ereignis pauschal für Personen- und/oder Sachschäden bis zu **€ 2.600.000,-**.

Die Höchstersatzleistung für Schadenfälle ist im Versicherungsjahr auf das Doppelte der genannten Deckungssumme begrenzt.

- b) Für Schadenfälle, die unter den Versicherungsschutz der Sportversicherung des LSB/NFV fallen, beträgt die Deckungssumme (subsidiär zu den Leistungen der Sportversicherung des LSB/NFV) für Personen- und/oder Sachschäden **€ 2.600.000,-**.

5. Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus der Tierhaltung bzw. -haltung gemäß den §§ 833 und 834 BGB.

III. Rechtsschutzversicherung (ARAG Rechtsschutz)

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die beigelegten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 75).

2. Versicherte Personen

Es gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt A I., Ziffer 2. analog.

3. Versicherungsumfang

Versichert sind die Mitglieder bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrsports, des Voltigierens sowie beim privaten Umgang mit Pferden, soweit für derartige Schadenfälle kein Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des LSB/NFV besteht. Es gilt hierzu das Merkblatt zur Sportversicherung des LSB/NFV - Stand 2006 -.

Der Versicherungsschutz umfaßt:

3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegenüber Dritten.

3.2 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des Ordnungswidrigkeitenrechts oder der fahrlässigen Verletzung einer Vorschrift des Strafrechts. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über **€ 250,-** sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

4. Versicherungsleistungen

4.1 Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall **€ 75.000,-**.

4.2 Selbstbeteiligung

4.2.1 Je Versicherungsfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von € 250,- angerechnet.

4.2.2 Eine Selbstbeteiligung entfällt, wenn

4.2.2.1 die Mitgliedsorganisation/der Versicherte von der ARAG Rechtsschutz die Auswahl des zu beauftragenden Rechtsanwaltes verlangt,

4.2.2.2 die ARAG Rechtsschutz daraufhin einen Rechtsanwalt benennt und dieser Rechtsanwalt die Interessen der Mitgliedsorganisation/des Versicherten wahrnimmt.

Für Mitglieder des Bremer Reiterverbandes e.V. besteht gesonderter Versicherungsschutz auf Basis der Sportversicherung des LSB Bremen e.V. (Gesondertes Merkblatt liegt den Vereinen des Bremer Reiterverbandes e.V. vor).

IV. Hinweise für den Schadenfall

1. Die Schadenmeldungen erfolgen an die

ARAG Sportversicherung
Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen
Ferdinand-Wilhelm-Fricke Weg 10
30169 Hannover

Telefon: 05 11/12 68 52 00

Telefax: 05 11/12 68 52 25

Die Schadenbearbeitung erfolgt bei Unfällen und Haftpflichtschäden durch die ARAG Allgemeine, bei Rechtsschutzfällen durch die ARAG Rechtsschutz.

2. Haftpflichtschadenfälle, bei denen Schäden von mehr als € 1.500,- vermutet werden sowie Todesfälle in der Unfallversicherung sind sofort telefonisch oder telegrafisch zu melden.
3. Die Schadenmeldungen sind sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen. An den Versicherten gerichtete Schriftstücke sind der Schadenmeldung beizufügen.
4. Für Rechtsschutzschadenmeldungen geben Sie bitte ausführlich an:
 - den Schadenhergang
 - Name und Anschrift des Rechtsanwaltes, der Sie vertreten soll.

Sollten Sie keinen Rechtsanwalt kennen oder – auch im Hinblick auf die Regelung unter C, 4.2 – eine Rechtsanwaltsempfehlung wünschen, benennt Ihnen das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe Niedersachsen gerne einen Rechtsanwalt.

5. Gegen Strafbefehle, Strafverfügungen bzw. Bußgeldbescheide in Rechtsschutzfällen ist vom Versicherten (unabhängig von der Schadenmeldung) innerhalb der Einspruchsfrist von einer Woche beim zuständigen Gericht bzw. der zuständigen Behörde schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einzulegen.

B Zusatzversicherungen für die Reit- und Fahrvereine und deren Mitglieder

Für die im folgenden aufgeführten und beschriebenen Risiken besteht im Rahmen der Sportversicherung in Niedersachsen **kein** Versicherungsschutz, so daß die Absicherung über den Abschluß entsprechender Zusatzversicherungen notwendig ist.

I. Haftpflichtversicherungen für die Reit- und Fahrvereine

1. Zusatzversicherung als Halter vereinseigener Pferde

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins als Halter eigener Pferde, soweit nicht bereits Versicherungsschutz über die Sportversicherung besteht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Haftpflichtansprüche

- a) der Vereinsmitglieder gegen den Verein als Tierhalter gemäß § 833 BGB;
- b) aus der gelegentlichen Überlassung der eigenen Pferde an Nichtmitglieder (z.B. beim Reitunterricht);
- c) aus Schäden, die durch die eigenen Pferde im Stall angerichtet werden (z.B. an Pensionspferden), soweit nicht das Eigentum des Vereins betroffen ist (Eigenschäden).

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des vom Verein mit der Führung der Aufsicht beauftragten Hüters in dieser Eigenschaft, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus Flurschäden anlässlich des Weidebetriebes.

2. Versicherungsschutz beim Einsatz mitgliedseigener Pferde im Vereinsbetrieb

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Verband angeschlossenen Reit- und Fahrvereine als Halter/Hüter der zum Versicherungsschutz gemeldeten mitgliedseigenen Pferde, sofern diese bei den gewöhnlichen, üblichen und angeordneten satzungsgemäßen Veranstaltungen des Vereins eingesetzt werden.

Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn die Pferde bei den o.g. Veranstaltungen von ihren Eigentümern/Mitgliedern geritten werden;
- bei Schäden an den versicherten Pferden.

Der gebotene Versicherungsschutz besteht subsidiär, d.h. anderweitig bestehende Haftpflichtversicherungen (z.B. Tierhalter-Haftpflichtversicherung) sind im Schadenfall vorleistungspflichtig.

Wird der Versicherungsschutz gewünscht, müssen alle vom jeweiligen Reit- und Fahrverein genutzten mitgliedseigenen Pferde beim Pferdesportverband zum Versicherungsschutz gemeldet werden. Anmeldeformulare sind beim Pferdesportverband erhältlich.

3. Tierhüter-Haftpflichtversicherung der Vereine für untergestellte fremde Pferd

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus der Vermietung/Verpachtung/Überlassung seiner Stallungen an Vereinsmitglieder bzw. nicht vereinsgebundene Personen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Vereins als Hüter der in den Vereinsanlagen untergestellten fremden Pferde (Pensionspferde) aus

- a) Ansprüchen Dritter gegen den Verein als Tierhüter gemäß § 834 BGB. Soweit der Einsatz der Pferde durch den Verein mitversichert wird, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Überlassung der Pferde an Nichtmitglieder (z.B. beim Reitunterricht). Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht der Gastreiter, sofern für diese kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
- b) Schäden, die durch die versicherten Pferde im Stall angerichtet werden, soweit nicht das Eigentum des Vereins betroffen ist (Eigenschäden).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den Pensionspferden einschließlich Deckschäden.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus Flurschäden anlässlich des Weidebetriebes sowie die gesetzliche Haftpflicht der Pferdepfleger, sofern die Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausgeübt wird.

4. Versicherungsschutz für Schäden an Pensionspferden

Versichert sind Schäden an Pensionspferden bzw. zur Ausbildung genommenen Pferden, soweit diese Schäden durch andere Pferde oder durch einen ordnungswidrigen Zustand der Ställe oder der Geländeumzäunung des Vereinsgeländes entstanden sind. Mitversichert sind Schäden durch Forkenstich und schuldhaft verspätete Benachrichtigung des Tierarztes.

Darüber hinausgehende Schäden, z.B. durch mangelhafte Pflege bzw. Fütterung, gewollten oder ungewollten Deckakt usw. sind ausgeschlossen.

Die Deckungssumme beträgt üblicherweise je Pferd bis zu € 7.500,--.

II. Haftpflichtversicherung für die Mitglieder der Reit- und Fahrvereine als Halter eigener Pferde

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter eigener Pferde für Schäden, die sich außerhalb des über die Sportversicherung gedeckten Vereinsrahmens ereignen (z.B. Überlassung der Pferde an andere Vereinsmitglieder oder Nichtmitglieder, private Nutzung und Unterbringung der Pferde). Darüber hinaus sind auch Haftpflichtansprüche anderer Vereinsmitglieder aus Personenschäden mitversichert.

Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht des mit der Führung der Aufsicht beauftragten Hüters in dieser Eigenschaft, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Deckschäden.

Die Vertragsgesellschaften des
Pferdesportverband Hannover e.V.:

ARAG Allgemeine
Versicherungs-Aktiengesellschaft
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

ARAG SE

ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf